

## **Grundsätze zur Leistungsbewertung an der Elisabeth-Selbert-Schule Abteilung Sozialpädagogik – Fachschule Sozialpädagogik**

Zu Beginn eines jeden Schuljahres wird der Klasse durch die Klassenlehrkraft ein schriftliches Exemplar dieser Grundsätze ausgehändigt und der Inhalt mit der Klasse erläutert. Diese Information ist im Klassenbuch zu vermerken.

Jede Lehrkraft begründet die Entscheidung für eine Zensur und macht diese einsichtig deutlich.

Leistungsbewertungen setzen sich aus mündlichen, schriftlichen und ggf. weiteren Lernkontrollen (z.B. Erfassen von Arbeitsaufträgen, Herstellung eines Werkstückes, Einrichtung von Arbeitsplätzen, etc.) zusammen.

### **Hinweise zum Präsenz- und Distanzunterricht**

Diese Grundsätze zur Beurteilung der Leistungen gelten sowohl im Präsenz- als auch im Distanzunterricht. Für den Distanzunterricht werden die in der Schule vorgegebenen Tools eingesetzt. Den Schülerinnen/Schülern muss erkennbar sein, welche Leistungen im Präsenz- als auch im Distanzunterricht in welcher Weise bewertet werden. Diese Gewichtung muss je nach Anteil der Unterrichtsformen entsprechend angepasst werden. Formate der Leistungsnachweise können im Distanzunterricht abweichen.

### **Allgemeine Kriterien**

1. Schriftliche Leistungsnachweise sind ein Teilbereich der für die Leistungsbewertung notwendigen Lernkontrollen.
2. Gemäß der BbS-Vo legt die Bildungsgangs- bzw. die entsprechende Klassen- bzw. Fachgruppe die Anzahl der Leistungsnachweise fest.
3. Hausaufgaben sowie andere schriftliche Leistungsnachweise stehen in pädagogisch sinnvollem Zusammenhang mit dem Unterricht.
4. Nach jedem Leistungsnachweis ist den Schülerinnen/Schüler ein Erwartungshorizont zur Verfügung zu stellen bzw. ist die richtige Lösung der gestellten Aufgabe darzustellen oder mit den Schülerinnen/Schülern zu besprechen.
5. Die Lehrkraft informiert in regelmäßigen Abständen die Schülerinnen/Schüler über ihren schriftlichen und mündlichen Leistungsstand.
6. Hat eine Schülerin/ein Schüler die Anfertigung eines schriftlichen Leistungsnachweises entschuldigt versäumt, entscheidet die Fachlehrkraft über Notwendigkeit und Art einer Ersatzleistung. Den Schülerinnen/Schülern werden regelmäßige Nachschreibtermine angeboten. Auf der Grundlage der Schulordnung gilt die Regelung, dass die Schülerin/der Schüler verpflichtet ist, eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Unentschuldigtes Fehlen muss als Leistungsverweigerung gewertet werden. Bei entschuldigtem Fehlen bemühen sich die Schülerinnen/Schüler **selbstständig** um einen Nachschreibtermin. Es besteht eine **Bringschuld** der Schülerinnen/Schüler. Die Schülerinnen/Schüler sind verpflichtet, die Lehrkraft anzusprechen. Tritt ein/e Schüler/-in den ersten angekündigten Nachschreibtermin für einen Leistungsnachweis nicht an, so kann er/sie unangekündigt zum zweiten Nachschreibtermin oder einer mündlichen Prüfung herangezogen werden. Versäumter Unterrichtsstoff ist selbstständig und **unaufgefordert** nachzuarbeiten.

## **Kriterien zu Hausaufgaben**

1. Zur Förderung von eigenverantwortlichem und selbstständigem Arbeiten können Hausaufgaben gestellt werden.
2. Die Menge wird nicht vorgeschrieben. Art und Umfang der Hausaufgaben liegen im pädagogischen Ermessen der Lehrkraft. (Absprachen in Klassen-, Fachgruppen oder Bildungsganggruppen sind erwünscht.)
3. Im Hinblick auf das Alter der Schülerinnen/Schüler und die Ausbildungsformen müssen Art, Form, Umfang und Zielsetzung der Hausaufgaben der zunehmenden Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Schülerinnen/Schüler Rechnung tragen.
4. Werden schriftliche bewertungsrelevante Hausarbeiten, Referate oder Gruppenarbeitsergebnisse von Schülerinnen/Schülern nicht termingerecht abgegeben, so sind diese mit „ungenügend“ zu bewerten. Die Lehrkraft kann in begründeten Ausnahmefällen eine Nachfrist setzen.
5. Arbeitsaufträge, die einen längeren Zeitraum benötigen, sind im Fall der plötzlichen Verhinderung von Schülerseite (z.B. Krankheit, Unfall...) im „Ist-Zustand“ in der Schule abzugeben. Die Schülerin/der Schüler erfragt für die vollständige Abgabe eigenständig einen neuen Abgabetermin (Bringschuld).

## **Kriterien zu schriftlichen Arbeiten**

1. Schriftliche Leistungsnachweise sind Klausuren, Hausarbeiten und in schriftlicher Form eingereichte Referate sowie andere schriftliche Leistungsnachweise gemäß Rahmenrichtlinien.
2. Bei schriftlichen Leistungsnachweisen, die in Gruppenarbeit erbracht wurden, müssen i. d. R. die Einzelleistungen der Schülerinnen/Schüler erkennbar sein.
3. Schriftliche Leistungsnachweise sollten durch Vorankündigung und Koordinierung festgelegt werden.
4. Den Schülerinnen/Schülern ist für Klausuren in der Regel eine Vorbereitungszeit von mindestens einer Woche einzuräumen. Die Klausuren sollen möglichst über das Schuljahr verteilt werden, um eine Häufung vor den Zeugnis- oder Ferienterminen zu vermeiden.
5. An einem Unterrichtstag soll nur eine Klausur geschrieben werden. Begründete Ausnahmen sind jedoch zulässig.
6. Klausuren werden in der Regel von allen Schülerinnen/Schülern einer Klasse oder Lerngruppe unter Aufsicht gleichzeitig und unter gleichen Bedingungen angefertigt.
7. Wird bei oder nach der Anfertigung eines schriftlichen Nachweises eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt, so entscheidet die Fachlehrkraft je nach Schwere des Falles, ob die Arbeit gleichwohl bewertet, die Wiederholung angeordnet oder die Note „ungenügend“ erteilt wird.
8. Bei der Bewertung der erbrachten vorbereiteten schriftlichen Leistung und Prüfungsarbeiten werden auch die Sprachrichtigkeit, der Ausdruck und die äußere Form berücksichtigt.
9. Bei Klassenarbeiten liegen Abzüge in der Note aufgrund einer nicht angemessenen Sprachrichtigkeit im Ermessen der Lehrkraft; maximal werden zehn Prozent abgezogen. Abzüge erfolgen ab einer Fehlerzahl von 5 Fehlern. (Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Inhalt aufgrund einer schlechten sprachlichen Darstellung nicht nachvollziehbar ist.)

## Die Bewertung erfolgt nach dem IHK-Schlüssel

Note	Punkte / Prozent
Sehr gut	100 – 92
Gut	91 – 81
Befriedigend	80- 67
Ausreichend	66 – 50
Mangelhaft	49 – 30
Ungenügend	29 - 0

## Noten und ihre Bedeutungen

In der BbS-Vo, §22, finden sich folgende Beschreibungen für die Benotungen, die auch im Bildungsgang zu Grunde gelegt werden:

(1) <sup>1</sup>Die Leistungen der Schülerinnen/Schüler in den Lernbereichen und den diesen zugeordneten Fächern, Lerngebieten, Lernfeldern, Modulen und Qualifizierungsbausteinen sind mit den folgenden Noten zu bewerten:

- sehr gut (1) wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht,  
gut (2) wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,  
befriedigend (3) wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,  
ausreichend (4) wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,  
mangelhaft (5) wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,  
ungenügend (6) wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

## Die prozentuale Gewichtung der mündlichen, schriftlichen und sonstigen Leistungen lautet:

In der Fachschule Sozialpädagogik wird in BU-Fächern zu 50% die mündliche und zu 50% die schriftliche Leistung der Schülerinnen/Schüler gewichtet. Die allgemein bildenden Fächer wie Englisch, Politik, Biologie und Deutsch gewichten ebenso 50:50. Im Fach Religion werden 40% schriftlich und 60% mündliche Leistungen gewertet. Abweichungen in Bezug auf Prüfungsleistungen werden vor der Prüfung transparent offen gelegt.

## Die mündlichen Leistungen umfassen:

- Wiederholen, Erläutern, Begründen, Beurteilen von Sachverhalten
- Darstellen und Begründen der eigenen Meinung
- Sachbezogene Äußerungen
- Vortragen von Referaten und Hausarbeiten
- Leiten und Werten von Gesprächen und Diskussionen
- Erkennen von Problemstellungen
- Erläutern von Lösungen fachspezifischer Probleme
- Entwickeln von Lösungswegen
- Mündlicher Teil von Präsentationen

## **Bewertungskriterien für mündliche Leistungen**

Bewertungskriterien für die mündliche Leistung im Hinblick auf Qualität und Quantität können Schülerinnen/Schüler gut nachvollziehen, wenn sie anhand folgender Bewertungsskala verdeutlicht werden:

Note 1, sehr gut	Durchweg intensive qualitativ sehr hochwertige Beiträge, die konstruktiv weiterführen, eigenständiges Denken dokumentieren und über das geforderte Maß hinausgehen (Zusatzaufgaben). Sehr guter fachlicher Transfer. Sehr gut verfasste (Haus-) Aufgaben.
Note 2, gut	Mehr oder weniger kontinuierliche qualitativ wertvolle Beiträge, ein hohes Maß an Beteiligung, nicht nur weiterführende Fragen stellend, sondern auch sinnvolle Antworten gebend. Verknüpfung von Fachinhalten und mit entsprechenden Beispielen.
Note 3, befriedigend	Weitestgehend qualitativ wertvolle Beiträge, die überwiegend kontinuierlich stattfinden und Bezüge herstellen, dabei fleißiger Einsatz bei (Haus-) und anderen Aufgaben.
Note 4, ausreichend	Qualitativ wie quantitativ nicht durchgehende aktive Beteiligung, nicht immer konstruktiv, bezugnehmend, Hausaufgaben im Soll zufriedenstellend.
Note 5, mangelhaft	Geringe eigenständige Beteiligung, kaum qualitativ wertvolle Beiträge, bei Haus- und anderen Aufgaben oft größere Mängel, mehr passive Beteiligung.
Note 6, ungenügend	Keine aktive Beteiligung, keine Hausaufgaben, kein sonstiger Einsatz.